



# Amtsblatt

## für den Landkreis Deggendorf

**Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf**

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) abrufbar.

---

**Nr. 09/2014 Montag, 06.10.2014**

|   |                  |
|---|------------------|
| <b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell.....</b> | <b>Seite 101</b> |
| <b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell.....</b>                                 | <b>Seite 102</b> |
| <b>Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell.....</b>  | <b>Seite 103</b> |
| <b>Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2013.....</b>  | <b>Seite 104</b> |
| <b>Wassergesetze;<br/>Verrohrung des Neuhauser Randkanals im Bereich der Grundstücke, Fl. Nr. 1147/0 und 1146/3, Gemarkung Offenberg, durch die Max Streicher GmbH &amp; Co.KG aA, 94469 Deggendorf</b>         |                  |
| <b>hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).....</b>  | <b>Seite 105</b> |
| <b>Bekanntmachung des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“ innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen.....</b>   | <b>Seite 106</b> |

## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald, Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 168.156,61 € und einem Jahresüberschuss von 3.033,04 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts – AKU Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

AKU Donau-Wald

Gez.

Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender

## BEKANNTMACHUNG

### über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 2.596.253,03 € und einem Jahresüberschuss von 120.279,56 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des BBG Donau-Wald KU – Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kommunalunternehmens geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

BBG Donau-Wald KU

gez.

Ludwig Lankl  
Verwaltungsratsvorsitzender

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.07.2014 den geprüften Jahresabschluss 2013 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2013 mit einer Bilanzsumme von 89.818.466,86 € und einem Jahresgewinn von 2.729.592,97 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 2.830.617,13 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresverlust beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 101.024,16 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu tilgen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH, München, hat den Jahresabschluss 2013 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft.

...

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

München, 30.05.2014  
SüdTreu Süddeutsche Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2013 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 01.12.2014 bis 12.12.2014 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 01.10.2014

ZAW Donau-Wald

gez.

Ludwig Lankl  
Verbandsvorsitzender

## Einwohnerzahl der Gemeinden des Landkreises Deggendorf am 31.12.2013

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung vom 16.09.2013 hatten die Gemeinden des Lkrs. Deggendorf am 31.12.2013 folgende Einwohner:

| Gemeinde          | Einwohner         |               |
|-------------------|-------------------|---------------|
| 2 71 111          | Aholming          | 2287          |
| 2 71 113          | Auerbach          | 2097          |
| 2 71 114          | Außernzell        | 1402          |
| 2 71 116          | Bernried          | 4782          |
| 2 71 118          | Buchofen          | 881           |
| 2 71 119          | Deggendorf, GKST. | 31853         |
| 2 71 122          | Grafling          | 2767          |
| 2 71 123          | Grattersdorf      | 1262          |
| 2 71 125          | Hengersberg, M    | 7171          |
| 2 71 126          | Hunding           | 1166          |
| 2 71 127          | Iggensbach        | 2014          |
| 2 71 128          | Künzing           | 3132          |
| 2 71 130          | Lalling           | 1559          |
| 2 71 132          | Metten, M.        | 4187          |
| 2 71 135          | Moos              | 2211          |
| 2 71 138          | Niederalteich     | 1781          |
| 2 71 139          | Oberpöding        | 1150          |
| 2 71 140          | Offenberg         | 3264          |
| 2 71 141          | Osterhofen, St.   | 11434         |
| 2 71 143          | Otzing            | 1917          |
| 2 71 146          | Plattling, ST.    | 12544         |
| 2 71 148          | Schaufling        | 1472          |
| 2 71 149          | Schöllnach, M.    | 4792          |
| 2 71 151          | Stephansposching  | 3051          |
| 2 71 152          | Wallerfing        | 1356          |
| 2 71 153          | Winzer            | 3842          |
| <b>Kreissumme</b> |                   | <b>115374</b> |

Es wird hervorgehoben, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2013 gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 187) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2015 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

gez.

Becker  
Oberregierungsrat

**Landratsamt Deggendorf**  
**41-641-4/2 Ro**

**Wassergesetze;**

**Verrohrung des Neuhauser Randkanals im Bereich der Grundstücke, Fl. Nr. 1147/0 und 1146/3, Gemarkung Offenberg, durch die Max Streicher GmbH & Co.KG aA, 94469 Deggendorf**

**hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

## **BEKANNTMACHUNG:**

Die Max Streicher GmbH & Co.KG aA, Deggendorf, hat eine wasserrechtliche Gestattung für die Verrohrung des Neuhauser Randkanals auf dem Gelände der Fa. Streicher im Bereich der Grundstücke Fl. Nr. 1147/0 und 1146/3, Gemarkung Offenberg, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Ausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt.  
Sie ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, –Wasserrecht-, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991 3100-406, eingeholt werden.

Deggendorf, 26.09.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

## **BEKANNTMACHUNG**

### **des vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Überschwemmungsgebietes „Donau“ innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das hundertjährige Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>).

Ein hundertjähriges Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von einhundert Jahren mehrfach auftreten.

Für die Donau wurde das Überschwemmungsgebiet innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen, Landkreis Deggendorf, überarbeitet und in dem angefügten Übersichtslageplan dargestellt. Durch diese Neuberechnung werden insbesondere die Bereiche „Blaimberg, Baderwiesen und Baderwiesen Nord“ erstmalig als Überschwemmungsgebiet ermittelt und bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in dem Übersichtslageplan (nicht maßstabsgetreu), blau schraffiert dargestellt. Die erstmalig hinzugekommenen Flächen sind blau hinterlegt. Der detaillierte Lageplan im Maßstab 1:5.000 kann im Landratsamt Deggendorf (Zimmer 209, 2. Stock), im Rathaus der Stadt Osterhofen und unter: [www.landkreis-deggendorf.de](http://www.landkreis-deggendorf.de) (Menüpunkt: Aktuelles/Amtsblätter/Amtsblatt 2014 – nicht maßstabsgetreu), eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung gelten die neu als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen (blau hinterlegt) als vorläufig gesicherte Gebiete (Art. 47 BayWG).**

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten ist nach § 78 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach §§ 30, 33, 34, und 35 BauGB,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. Aufbringen oder Ablagern von Wasser gefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegen stehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Nummern 1 bis 9 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits-/Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 3 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. Hochwasser angepasst ausgeführt wird

oder

wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.



Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 9 WHG kann das Landratsamt Deggendorf nach § 78 Abs. 4 WHG Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Zur Vermeidung von Hochwassergefahren können vom Landratsamt Deggendorf durch Anordnungen für den Einzelfall gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke Verbote, Beschränkungen, Duldungspflichten und Handlungspflichten erlassen werden (Art. 46 Abs. 5 BayWG). Um einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen, kann das Landratsamt Deggendorf gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke anordnen, Hindernisse zu beseitigen, Eintiefungen aufzufüllen, Maßnahmen zur Verhütung von Auflandungen zu treffen und die Grundstücke so zu bewirtschaften, dass ein Aufstau oder eine Bodenabschwemmung möglichst vermieden werden (Art. 46 Abs. 6 BayWG).

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes Deggendorf über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, so bald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

Die vorläufige Sicherung der ermittelten Überschwemmungsgebiete „Donau/Isar, Hengersberger Ohe, Reißinger Bach“ wurde mit Bekanntmachung vom 11.04.2013 im Amtsblatt Nr. 03/2013 des Landkreises Deggendorf publik gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde die Frist vom Landratsamt um zwei weitere Jahre verlängert und endet zwei Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

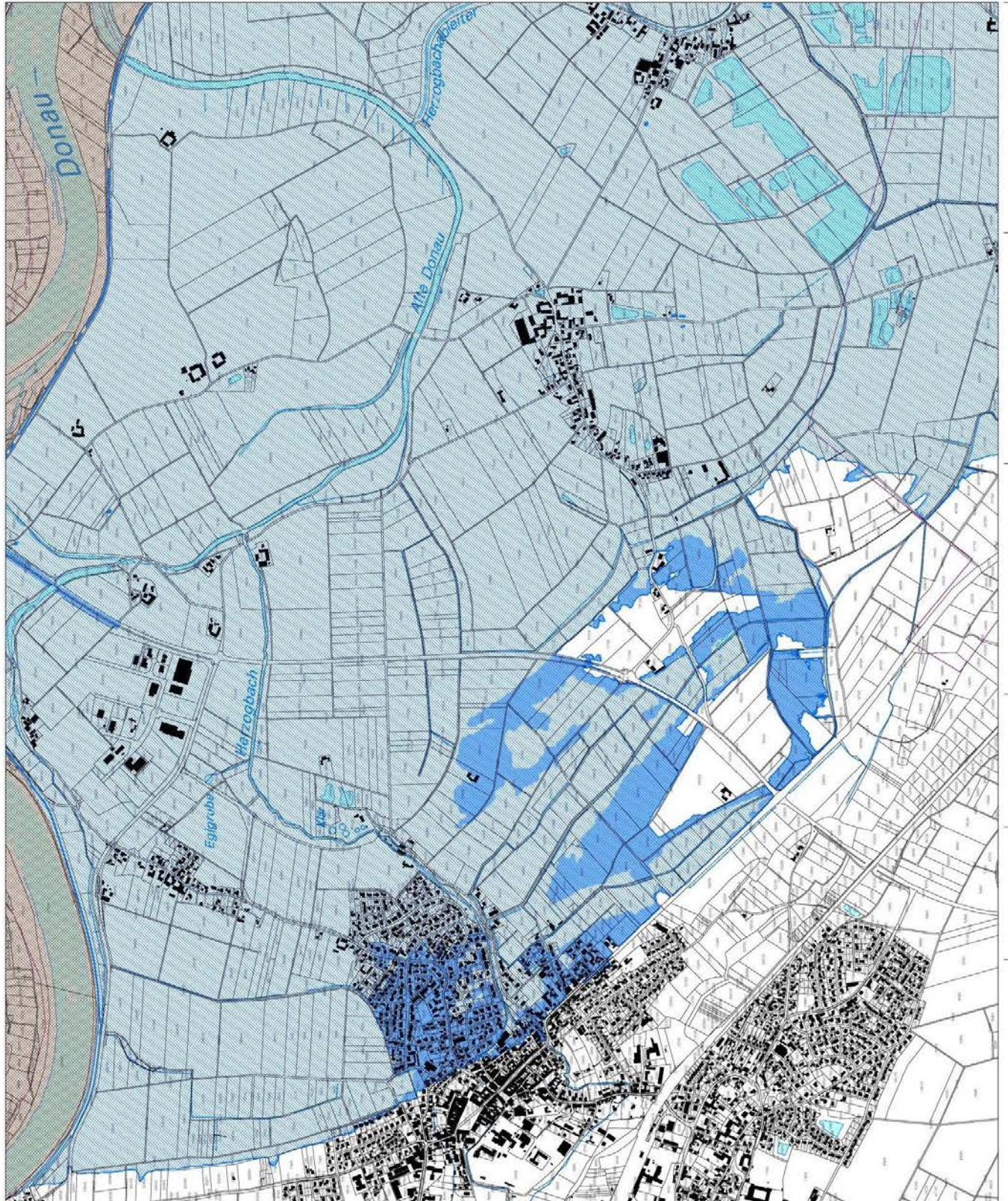
Die vollständigen Karten zur vorläufigen Sicherung des überarbeiteten Überschwemmungsgebietes „Donau“ innerhalb des Stadtgebietes Osterhofen, insbesondere die Bereiche „Blaimberg, Baderwiesen und Baderwiesen Nord“, wurden dem Landratsamt Deggendorf durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf am 29.09.2014 vorgelegt.

Deggendorf, 01.10.2014  
Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin

Anlage: 1 Lageplan (nicht maßstabsgetreu)



**Legende**

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet
- Vorläufig geschütztes Überschwemmungsgebiet
- Gemeindefranze
- Entwurfungsbezugsbereiches vorläufig geschützes Überschwemmungsgebiet



Gew. I  
Donau

| Titel         | Blatt         | Blattgröße    |
|---------------|---------------|---------------|
| Blatt 1 2308  | 1:5000        | 30 x 40 cm    |
| Verfasser     | Verfasser     | Verfasser     |
| Genehmigt von | Genehmigt von | Genehmigt von |
| Datum         | Datum         | Datum         |
| Überarbeitet  | Überarbeitet  | Überarbeitet  |
| Datum         | Datum         | Datum         |
| Datum         | Datum         | Datum         |
| Datum         | Datum         | Datum         |
| Datum         | Datum         | Datum         |